

**Kleine Anfrage  
der Fraktion der CDU vom 14.04.2025  
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025**

**Schriftformerfordernisse behindern Digitalisierung – Was unternimmt der Senat Bovenschulte, um sie abzubauen?**

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Der Verzicht auf Schriftformerfordernisse, wann immer er möglich und sinnvoll ist, hilft Bürokratie abzubauen. Die Anforderungen an ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument bzw. Antragsverfahren sind im Hinblick auf Authentizitäts-, Identitäts- und Integritätsfunktion hoch und stellen besondere Anforderungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung. Im Ergebnis unterbleibt bzw. verzögert sich die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen häufig oder das digitale Verfahren wird von den Adressaten als zu kompliziert empfunden. Bedarf es hingegen keiner Schriftform, können Unterlagen auch mit niedrigschwülligen Anforderungen digital eingereicht und damit Verfahren beschleunigt werden. Dabei muss aus Sicht der Fragesteller die Nutzung verschiedener Vertrauensniveaus so ausgestaltet werden, dass für alltägliche Verwaltungsleistungen keine zu hohen Identifizierungsanforderungen gestellt werden, sondern die Nutzerorientierung neben den Sicherheitsanforderungen an erster Stelle steht.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Rolle spielen Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von bremschen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerfordernisse die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?**

Schriftformerfordernisse haben verschiedene Zwecke, die letztlich der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits dienen. Soweit sie Erklärungen auf Papier erfordern, sind sie ein Hindernis für die Digitalisierung der Verwaltung. Auf Papier abgegebene Erklärungen und Anträge müssen entweder gescannt und qualitätsgesichert in die elektronische Akte gegeben werden und/oder ihre Inhalte müssen zur elektronischen Weiterbearbeitung übertragen werden. Aus Sicht der Digitalisierung ist es daher vorteilhaft, wenn Erklärungen und Anträge nicht auf Papier, sondern elektronisch bei der Verwaltung eingehen oder, in letzter Konsequenz, die leistungsbezogene Kommunikation idealerweise zukünftig ohne formale Antragstellung erfolgen kann.

Formvorschriften für die Kommunikation *innerhalb* der Verwaltung sind grundsätzlich leichter aufhebbar, da innerhalb der Verwaltung IT-Systeme existieren bzw. geschaffen werden können, welche die Funktionen, die die Schriftform erfüllt, auf andere Weise erreichen. Dies ermöglicht zum Teil auch ein flexibleres Verständnis von Schriftformanordnungen in Gesetzen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 05.12.2016 – 5 P 9.15 –).

Bei jedem Digitalisierungsvorhaben, bei dem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden, muss konkret mit Bezug zum jeweiligen Regelungsgegenstand geprüft werden, inwieweit die Funktionen, die diese Schriftformerfordernisse erfüllen, durch technische und organisatorische Gestaltungen erfüllt werden können. Es hat sich gezeigt, dass die für die rechtssichere Kommunikation bisher geschaffenen Verfahren zum Teil zu komplex sind, um verständlich und attraktiv, also nutzerfreundlich, zu sein. So bietet zum Beispiel die Anmeldung mit der elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises sehr hohe Sicherheit, könnte aber bei der konkreten Umsetzung zum Teil noch nutzerfreundlicher gestaltet werden. Die Eingabe von Daten auf Online-Plattformen erleichtert

die Weiterbearbeitung in der Verwaltung, sollte aber soweit möglich für den Bürger nur ein einziges Mal nötig sein, damit lästige Mehrfacheingaben entfallen (Once-Only-Prinzip). Vor diesem Hintergrund gilt es, für jedes einzelne Verfahren eine ausgewogene Lösung zu finden und eventuell notwendige Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu schaffen. Im Rahmen des Projektes „Einfach Leistungen für Eltern – ELFE“ wird dies bereits verwirklicht.

**2. Welche (analoge oder digitale) Alternativen sieht der Senat grundsätzlich zum Institut des Schriftformerfordernisses, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen bzw. bei alltäglichen Verwaltungsleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?**

Die technischen Möglichkeiten für ein hohes und ausreichendes Vertrauensniveau sind grundsätzlich schon seit langem gegeben. Zum Teil ist die Nutzung aber so aufwendig und für den Anwender und die Anwenderin so kompliziert, dass sie keine oder nur wenig praktische Bedeutung erlangt haben. Das höchste Niveau erreicht die qualifizierte elektronische Signatur, die nach § 3a VwVfG ohne weiteres die Schriftform erfüllt und Papier ersetzen kann. In der Praxis wird sie vor allem dort verwendet, wo dies gesetzlich angeordnet ist. Für Privatpersonen und Unternehmen hat sie nur geringe Bedeutung, auch im Austausch mit Behörden. Dies ist eine Folge der zur Erreichung der erstrebten Sicherheit notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Aus vergleichbaren Gründen hat die DE-Mail keine praktische Bedeutung erlangt.

Was die verwaltungsinterne Kommunikation, insbesondere innerhalb der bremischen Verwaltung, anbelangt, ist durch die volle Produktivsetzung des sog. VIS-Einheitsmandanten im Februar 2025 nunmehr ein elektronisches Aktenführungssystem vorhanden, das verwaltungsintern fast alle Funktionen der ehemaligen Papierform erfüllt und daher einen Großteil der bisher verwaltungsintern papiergebundenen Verfahren ablösen kann. Hierfür sind qualifizierte elektronische Signaturen grundsätzlich nicht nötig.

Für die Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern kann zum Teil auf Kommunikation über Online-Portale zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Projektes der Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in den Jahren 2022 und 2023 war eine durchgehende elektronische Antragstellung und Bescheidung aufgrund einer Kooperation auf Länderebene auch in Bremen möglich. Die Identifikation erfolgte durch das Abfotografieren des Personalausweises, Unterlagen konnten elektronisch eingereicht werden.

Eine völlige Absenkung des Anforderungsniveaus, etwa bei der Beantragung von Zuwendungen per E-Mail, würde jedoch mit der Verpflichtung kollidieren, Leistungen nur an Personen zu gewähren, die hierfür auch berechtigt sind. Dies hat sich insbesondere im Zuge der Corona-Hilfen gezeigt. Die Umstellung auf elektronische Verfahren muss einen Ausgleich zwischen verschiedenen Zielen schaffen.

**3. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, d.h., es muss von Gesetz- bzw. Verordnungsgeber begründet werden, warum für einen bestimmten Sachverhalt weiterhin die Schriftform erforderlich und keine (einfache) elektronische Abwicklung möglich ist?**

Der Senat versteht die Frage so, dass sie die Begründung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen betrifft. Wenn sich ein Gesetzentwurf zur Frage der erforderlichen Form nicht verhält, so würde daraus folgen, dass grundsätzlich die elektronische Einreichung möglich sein sollte. Insofern wäre dieses Verständnis in Einklang mit dem Gesetz zur

Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen, vgl. etwa § 2 (Elektronische Kommunikation) und § 5 (Elektronische Nachweise). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist es bereits jetzt erforderlich, bei der Erarbeitung und Begründung von Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene die digitale Einreichung von Anträgen und Erklärungen mit zu berücksichtigen. Insofern würde eine „Beweislastumkehr“ keine wesentliche Änderung der ohnehin in Bremen gegebenen Rechtslage darstellen.

**4. An welchen Stellen des Landesrechts (einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen) finden sich welche Schriftformerfordernisse und welchem Zweck dienen diese jeweils (bitte tabellarisch auflisten)?**

Zur Vorbereitung der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde eine Abfrage bei den Senatsressorts durchgeführt. Eine vollständige Durchsicht des Landesrechts ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen geltenden Fristen nicht möglich. Die von den Ressorts übermittelten Vorschriften lassen verschiedene Schwerpunktbereiche erkennen, in denen Schriftformerfordernisse eine Rolle spielen. Im Einzelnen wird hierzu auf die beigefügte tabellarische Anlage verwiesen. Zusammenfassend sind es zunächst abgaben- und steuerrechtliche Vorschriften, welche die klassische Schriftform erfordern. Ferner ist bei Ausführung der Landeshaushaltsordnung (LHO) häufig noch die Schriftform erforderlich. Verträge, die Dauerschuldverhältnisse betreffen, unterliegen ebenfalls häufig der Schriftform. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften für Verwaltungsakte fordern häufig ebenfalls die Schriftform. Die jeweiligen Zwecke des Schriftformerfordernisses sind unterschiedlich. Im Wesentlichen geht es darum, dem Adressaten eines Verwaltungsakts klar und verbindlich mitzuteilen, was für ihn gelten soll. Durch das Schriftformerfordernis wird ferner die Regelung eines Verwaltungsaktes physisch perpetuiert, was besonders bei Verwaltungsakten, die langfristig Bedeutung haben, relevant wird, etwa (bisher) bei Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtlichen Regelungen oder beamtenrechtlichen Entscheidungen. Bei anderen Formvorschriften steht eher die Nachprüfbarkeit im Vordergrund, wie etwa bei den Formvorschriften im Steuer- und Haushaltsbereich.

**5. Gibt es Schriftformerfordernisse im Bundesrecht, die auf Verwaltungsprozesse bzw. Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchschlagen? Wenn ja, was sind aus Sicht des Senats die wichtigsten Beispiele dafür und aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einzelnorm) resultieren diese?**

Bundes- und europarechtliche Regelungen enthalten zahlreiche Schriftformerfordernisse, die durch die ausführende bremische Verwaltung und bei Anträgen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu beachten sind. Auch hierzu wird zunächst auf die beigefügte Anlage verwiesen. Wie bereits zu den bremischen Regelungen ausgeführt, sind es auch hier steuerrechtliche Regelungen, die die Schriftform anordnen. Ferner ist in der Ressortabfrage deutlich geworden, dass förmliche Verwaltungsverfahren wie das Widerspruchsverfahren noch durch die Papierform geprägt sind. Das Personenstandsrecht ist weiterhin durch ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geprägt, das die erforderliche Korrektheit der Personenstandsregister gewährleisten soll. Im vertraglichen Bereich sind es auch hier die Dauerschuldverhältnisse, die Schriftformerfordernissen unterliegen, insbesondere bestimmte Miet- und Arbeitsverträge.

**6. Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse hält der Senat für verzichtbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar, welche nicht? (bitte begründen)?**

Die Ressortabfrage hat erwartungsgemäß ein differenziertes Bild ergeben. Auch hierzu wird auf die beigelegte tabellarische Aufstellung verwiesen. Eine solche differenzierende Einschätzung entspricht auch den Ergebnissen der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 (Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes [<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bericht-schriftformerfordernisse.html>] (Abruf 12.05.2025)], Juli 2016, Seite 4):

Die Anordnung der Schriftform im Bundesrecht war danach

- in 3 % der überprüften Vorschriften ersatzlos verzichtbar,
- in 17 % der überprüften Vorschriften zu Gunsten elektronischer Verfahrensabwicklung verzichtbar, ohne dass ein bestimmtes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, aber
- in 80 % der überprüften Vorschriften nicht sofort verzichtbar.

Der Senat ist der Auffassung, dass Schriftformerfordernisse grundsätzlich verzichtbar sind, wenn durch anderweitige rechtliche, technische und organisatorische Vorkehrungen die Zwecke der jeweiligen Schriftformerfordernisse erfüllt werden, soweit diese Zwecke ihrerseits nicht für sich stehen, sondern weiterhin sinnvoll sind. So kann es z.B. bei Verwaltungsakten in Bescheidform, welche keine langfristigen Wirkungen zeigen, sinnvoll sein, diese nicht schriftlich auf Papier zu erlassen, sondern rein elektronisch zu versenden (vgl. oben das Beispiel der Härtefallhilfen). Aber auch bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, wie etwa bei Baugenehmigungen, kann die Papierform entfallen, wenn die Zwecke der Papierform, etwa durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ähnlich gut erfüllt werden. Der Senat ist der Auffassung, dass erst die Einführung eines umfassenden Online-Portals, das auch die verbindliche Zustellung von Verwaltungsakten an die Antragsteller ermöglicht, einen durchgehenden Verzicht auf Schriftformerfordernisse ermöglichen wird.

**7. Wie viele Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt und wie viele wurden seitdem abgeschafft? Um welche Schriftformerfordernisse handelte es sich dabei im Einzelnen?**

Es wurden nur sehr wenige Schriftformerfordernisse neu geschaffen, mehrere wurden abgeschafft. Hierzu wird auf die beigelegte tabellarische Aufstellung verwiesen.

**8. Wie beurteilt der Senat das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen auf Landesebene?**

Das Verhältnis ist ausgewogen, auch wenn weitere Erleichterungen wünschenswert wären. Zu den Gründen, warum noch nicht mehr Schriftformerfordernisse abgeschafft worden sind, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**9. Plant der Senat einen Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht?**

- a. Wenn ja, welche quantitativen und zeitlichen Ziele setzt er sich hierfür?**
- b. Wenn nein, wie begründet er seine Aussage?**

Der Senat plant den Abbau von Schriftformerfordernissen, wobei hier jedes einzelne Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeiten handelt. Beim Senator für Finanzen laufen konkrete Bestrebungen, die haushaltrechtlichen Vorschriften um Schriftformerfordernisse zu bereinigen. Durch den VIS-Einheitsmandanten ist seit Februar 2025 ein Aktenführungssystem verfügbar, das die Zwecke verwaltungsinterner Schriftformerfordernisse auch bei dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit weitestgehend erfüllt. Dies soll nun umgesetzt werden. Konkret werden erhebliche Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte hierdurch erwartet. Im Grunde werden hierdurch die Vorteile der elektronischen Aktenführung erst umsetzbar. Im Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gibt es Projekte, die auf die qualifizierte elektronische Signatur setzen. Letztlich setzt eine weitgehende Abschaffung von Schriftformerfordernissen eine umfassende Portallösung für die Kommunikation mit der Verwaltung voraus. Aus diesen Gründen sind Aussagen über quantitative und zeitliche Ziele nicht möglich. Der Senat sieht Bremer jedoch auf einem guten Weg, sich den mit der Abschaffung der Schriftformerfordernisse angestrebten Ziele durch entsprechende Vorhaben in den einzelnen Ressorts zu nähern.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.



			<b>Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</b> Anträge zur Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbefürdigen Anlage können vollständig digital gestellt werden (inkl. erforderliche Anhänge/ Unterlagen)			§ 12 Abs. 2 Bewilligung von Fördermitteln	Beurteilung von Herstellerglaubnis, Arzneimittelgroßhandelslauabnis und weiteren arzneimitteltechnischen Bescheinigungen	Arzneimittelgesetz					in operativen Bereichen (insb. im zuwendungsrechtlichen Bereich) ist es wichtig, alle notigen Informationen auf möglichst schlanke Weise zu erhalten, hierbei müssen alle benötigten Daten (Träger, Bezeichnung, Haushalt, Verwendungsnachweisprüfung, ggf. Bund, andere Behörden und Landesärztekammern) in einem gemeinsamen, gleichen, nachvollziehbaren Informationsstand sein, sodass der Bearbeitungsprozess flüssig und rechtskonform gewährleistet ist. Insofern gilt es, nötige Formulare entsprechend ihrer Relevanz einzeln regelmäßig zu novellieren (bei Bedarf) sowie dabei zu optimieren (bei Bedarf), u.U. mit allen Beteiligten (z.B. per Prozessorganisation)		
			<b>Weinbau (eWeinBv)</b> elektronisches Begleitdokument für den Transport von Weingutern wird vollständig digital beantragt, ausgestellt und digital mitgeführt			§ 27 Abs. 2 Ausnahmegenehmigung in ungewöhnlichen Situationen					Durch die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vom 25. Februar 2020 wurde der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums geregt.				
			<b>Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz</b> Die Ortschaft kann vollständig digital gebucht und durchgeführt werden. Im Anschluss daran ist die betroffene Person ihre Belehrung digital. Auch die Bezahlung erfolgt online. (derzeit Minutierung des Onlinediennstes aus Bremerhaven, Anbindung des EFA-Onlinediennstes findet aktuell statt)			§ 39 Abs. 2 Einwilligung des Patienten in die Übermittlung seiner Daten zu Forschungszwecken	Im Bereich Pflege muss z.B. für die Finanzierung von Ko-Forschungszwecken nach § 45c Abs. 4 IfG KBG XI insb. beim Bundesamt für Sozial Sicherung (BAS) vorher die schriftliche Einvernehmen mit den Landespflegekassen (vobis und mit dem Landeskrankenversicherung e.V.) und der Krankenversicherung e.V. (PKV) hergestellt werden; dies erfordert ein einheitliches, transparentes/nachvollziehbares sowie einfaches Vorgehen.	§ 45c, 45d SGB XI i.V.m. der Finanzierung von Ko-Forschungszwecken nach § 45c Abs. 4 IfG KBG XI insb. beim Bundesamt für Sozial Sicherung (BAS) vorher die schriftliche Einvernehmen mit den Landespflegekassen (vobis und mit dem Landeskrankenversicherung e.V.) und der Krankenversicherung e.V. (PKV) hergestellt werden; dies erfordert ein einheitliches, transparentes/nachvollziehbares sowie einfaches Vorgehen.							
			<b>Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten &amp; digitale Anhörung</b> derzeit werden Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung von OWs geprüft			Auch in § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 BremVG ist die Bescheideform vorgesehen. Bewilligung von Investitionsmitteln.			Im Bereich der Landeshaushaltserordnung werden die im Original eingereichten Unterlagen elektronisch weiterverarbeitet. Hier ist das Schriftformerfordernis verzichtbar.						
						Erhebung eines Widerspruchs des Schriftformerfordernis. Der Zweck des Schriftformerfordernisses entspricht dem Verwaltungsrechtes (Zuersturzberichtigung des Widerspruchs zum Widerspruchsführer, Warrufunktion, Rechtsrichtheit).									
						Im Bereich der Landeshaushaltserordnung bestehen folgende Schriftformerfordernisse:			Im Bereich Pflege werden Schriftformerfordernisse nicht für verzichtbar gehalten, weil sie zur Sicherung der Bewohnerrechte notwendig sind.						
						Anträge auf Zuwendungen/Zuschüsse sowie Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind schriftlich im Original einzureichen.									
						Rechnungen sind im Original an den Haushalt (auch an andere Resorts) weiterzuleiten.									
						Im Bereich Pflege steht das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen Schriftformerfordernisse vor, die sich a) an Einrichtungsträger in ihrer Kommunikation zu Bewohnern richten, z. B. sollen nach § 23 Absatz 2 BremVOBEG Bewohner über die Anwendung der Pflegekostenbegrenzung vor der Erhöhung von Entgelten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gesetz beinhaltet aber keine Schriftformerfordernisse und Regelungen zu Verwaltungsdienstleistungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.									
SIS	<b>In Allgemeinem:</b>	<b>Verfassungsschutz:</b>						<b>Staatsangehörigkeitsrecht:</b>	<b>Staatsangehörigkeitsrecht:</b>	<b>Öffentliche Sicherheit:</b>		<b>Verfassungsschutz:</b>			
	Es ist zu prüfen, ob trotz gesetzlichem Schriftformerfordernis eine Digitalisierung möglich ist. Nach Maßgabe des § 1 BremVwVG i.V.m. § 3a VwVG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.		Das Bremische Verfassungsschutzgesetz wird derzeit grundlegend neu gefasst. Dabei wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich die Textform für Anträge an das Gericht zur richterlichen Vorabkontrolle des Einsatzes nach evidenzlasthafter Mittel als ausreichend erachtet. Dies soll der Erleichterung auch der digitalen Kommunikation zwischen den Behörden dienen.			Im Wahlrecht gibt es zum Schutz der Integrität der Wahl diverse Schriftformerfordernisse. So müssen etwa Wahlvorschläge schriftlich eingetragen werden (§ 17 BremWahlG) und der Wahlgang wird des Landeswahlamtes oder einer anderen Wahlbehörde nicht berechtigt, von den Vertretern der nachmehrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 18 I 1 BremWahlG).	§ 10 StAG		schriftliche Anträge im Staatsangehörigkeitsrecht waren durch O2G erzielbar	Schriftformerfordernisse die seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt oder abgeschafft wurden, konnten in der Kürze der Frist nicht identifiziert werden.		Siehe 2b.			
	<b>Personenstandrecht:</b>					Öffentliche Sicherheit:									
	Die Benutzung in den Personenstanderegistern beweist die Lebenspartnerschaft, die Geburt und den Tod einer Person. Häufigstes der Benutzung nehmen die Personenstandesregister eine Sonderstellung ein, da sie auch für solche Tatsachen Beweis erbringen, die die Standesbeamten*innen nicht selbst wahrgenommen haben. So beweist das Sterbezettel den Tod einer Person, auch wenn die Standesbeamte*in nicht selbst dabei war. Diese ist nur deshalb vertretbar, weil im Personenstandesregister ein System von Anmerkungen und Begründungen geschaffen wurde, das einer strengen Kontrolle unterliegt.				Erteilung des Vertrags auf die deutsche Staatsangehörigkeit muss schriftlich bz. Zur Niederschrift gestellt werden	§ 26 Abs. 1 S 2 StAG	Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnisse:								
			Für die Bremische Standesbeamte ergeben sich Schriftformerfordernisse nicht aufgrund von Landes-, sondern von Bundesrecht. Die Ersetzung von Schriftformerfordernissen ist im Rahmen der § 3a VwVG und § 5a O2G geregelt.		Im Bremischen Rollenregister wird die Schriftform an den nachstehenden Antrag ziff. 2-1 genauso beiliegen wie oben. Dabei ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB handelt oder um einfache Textform.	§ 30 StAG		elektronische Wohnsitzanmeldung ist bereits möglich (eWVA)							
			Eine Digitalisierung von öffentlichen Präsenzbeurkundungen wird angestrebt.		Im Bremischen Rollenregister wird die Schriftform an den nachstehenden Antrag ziff. 2-1 genauso beiliegen wie oben. Dabei ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB handelt oder um einfache Textform.	§ 20 Abs. 5 BremPolG - Schriftliche Bestätigung des Betretens oder der Durchsuchung von Wohnungen	Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnisse:	Zulassung von Kfz ist bereits online möglich (e-Kfz)							
			Öffentliche Sicherheit:		§ 30 Abs. 1 BremPolG - Vorladung (auch mündlich möglich)	§ 17 BMG		bei Fahrerlaubnissen wird derzeit an der Einführung einer digitalen Lösung gearbeitet							
			Schriftformerfordernisse müssen grundsätzlich bei allen Digitalisierungsaufgaben betrachtet werden. Ihnen kommen im Rahmen des rechtssicherer Verwaltungshandlungen eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Maßnahmen entstehen bei der Bewertung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Die Novellierung der Strafprozeßordnung im vergangenen Jahr hat Schriftformerfordernisse und damit wesentliche, rechtliche Hürden jedoch abgebaut.		§ 73 Abs. 4 BremPolG - Unterrichtung über Absehen von der Auskunft	§ 6 FZV	<b>Ausländerrecht:</b>								
			Die strenge Schriftform beeinflusst die Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistung wenigstens dort, wo die Ersatzung durch elektronische Form mangels Vorhandensein einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht möglich ist.												
	<b>Verfassungsschutz:</b>					§ 75 Abs. 2 BremPolG - Information zum Antrag nach § 73 und 74 BremPolG	<b>Ausländerrecht:</b>	<b>Wahl- &amp; Stiftungrecht:</b>							
			Das Urh hat mit DOMEA „Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang“ 2017 ein Dokumentenmanagement und damit die elektronischen Akte eingeführt. Für die elektronische Akten gelten die gleichen Gesetze, und Vorschriften wie für die Papierakte. Die Schriftformerfordernis war kein Hemmnis für die Digitalisierung.		§ 78 Abs. 6 BremPolG - Auftragsverarbeitungsvertrag	Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG, mit der sich ein Dritter gegenüber dem Ausländer verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 68 Absatz 2 Satz 1 AufenthG		Die wahlrechtlichen Schriftformerfordernisse sind zum Schutz der Integrität der Wahl unverzichtbar.						
						§ 80 Abs. 3 BremPolG - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	Die Verpflichtungserklärung nach § 16e AufenthG, mit der sich eine Einrichtung gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 16e Absatz 1 Nummer 5 AufenthG	Die bundesrechtliche Formvorgabe des § 81 III BGB für ein Stiftungsgeschäft ist aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht.						
						§ 98 Abs. 1 BremPolG - Vollzugshilfeersuchen	Die Verpflichtungserklärung nach § 18d AufenthG, mit der sich eine Organisation gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG	<b>Personenstandrecht:</b>						
						§ 145 Abs. 4 Nr. 7 BremPolG - Befragung im Rahmen von Zuverlässigkeitserprüfungen (auch persönlich möglich)	Stiftungsrecht:								
						Weltweit besteht bspw. in § 16 Abs. 7 Satz 5 BremPolAPV eine Schriftformerfordernis. Dieses gibt an, dass die Beauftragte für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einen schriftlichen Antrag auf den Antrag gestellt werden ist. Der/Die Prüfer/in muss dem Antrag zustimmen, der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, dass über die entsprechende Unterschrift auf dem Antrag gewährleistet wird, dass auch der/Die Prüfer/in von dem Antrag Kenntnis erlangt und dieser zugestimmt hat.	§ 81 III BGB		Die besondere Bedeutung der Personenstanderegister und ihre Bedeutung für weitere Register in der Bundesrepublik Deutschland, gebietet es, die Herkunft von Daten für und aus dem Ausland hinreichend zuverlässig zu kontrollieren. b. h. wird die Schriftformerfordernis ersetzt ist der Authentifizierung zwingend. Dies wird grundsätzlich durch die bestehenden Regelungen im Verfahrensrecht sichergestellt.						
						Im Bremischen Katastrophenrecht ist zweimal im Rahmen der Katastrophenförderung, innerhalb und nach Antragnahme der Aufenthalts- und Belegung eines Mitgliedervertrahasses als Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Katastrophenhelferorganisation, die entsprechenden Stellen im Gesetz lauten:									
						Teil 1 Brandschutz und technische Hilfeleistung Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren § 14 Absatz 5 Ziffer 1 der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und Ziffer 2 die Annahme des Antrages erfolgt ebenfalls schriftlich Absatz 3 die Mitgliedschaft endet auf schriftlichen Antrag.									
						Teil 4 Katastrophenhelfer Kapitel 3 Vorbeugender Katastrophenschutz § 50 Absatz 4 Aufnahme und Annahme des Antrages in einer Katastrophenhelferorganisation hat schriftlich zu erfolgen.									
						Verfassungsschutz:	Schriftliche Geburtsanzeige für Eltern und Geburtsfehlereinnahmen	§ 18 PSIG	Öffentliche Sicherheit:						
						§ 8b BremVerSchG schriftliche Genehmigung des VP-Einsatz; Bewirtschaftung, Dokumentation	mündliche (Aufnahme durch Niederschrift) oder schriftliche Anmeldung der Eheschließung	§ 12 PSIG	Obl. bei § 16 Abs. 7 Satz 5 BremPolG auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden kann, ist unter anderem vom Prüfungsausschuss zu bewerten und könnte bei der nächsten Überarbeitung der BremPolAPV berücksichtigt werden. Eine Bewertung ist aufgrund der kurzen Prüfungsfrist schwierig.						
						§ 16 BremVerSchG schriftlicher Antrag Auskunft an Betroffene; Zweck der Authentifizierung	Mündlicher oder schriftlicher Antrag auf Beurteilung der Anerkennung der Mutterschaft	§ 27 Abs. 2 PSIG	§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVRG regelt einen Ausnahmafall, der im polizeilichen Bereich grundsätzlich über eine digitale Alternative umgesetzt werden kann.						
						Das Schriftformerfordernis hat bei beiden Vorschriften des BremVerSchG eine untergeordnete Bedeutung und stellt kein Hemmnis für die Digitalisierung dar.	Schriftliche Sterbefallanzeige von Personen, Einrichtungen und Behörden	§ 28 PSIG	Vorlassungsschutz:						
						§ 7 Abs. 1 BremVerSchG schriftliche Genehmigung des VP-Einsatz; Bewirtschaftung, Dokumentation	Nachbeurteilung einer Eheschließung im Ausland	§ 34 PSIG	Die Schriftformerfordernisse betreffen in der Regel Verfahren zwischen Behörden. In diesem Kontext werden sie grundsätzlich als entbehrlich angesehen.						
						Nachbeurteilung von Geburten und Sterbefällen im Ausland									
						Niederschrift		§ 36 PSIG							
						Ehefähigkeitserzeugung		§ 39 PSIG							
						mündlicher (Aufnahme durch Niederschrift) oder schriftlicher Antrag auf Beurteilung eines Personenbeurteilers		§ 47 ff PSIG							
						Öffentliche Sicherheit:									





	Einsatz von „Dataport-Produkt“ (dUnterzeichnung) als qualifizierte elektronische Signatur			§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tarifreise- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung; Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte > landesspezifische Tarifreise/Tariflinie)	Form und Übermittlung der Interessensbestäßigungen, Teilnahmeanträge und Angebote des Auftraggebers ist nicht verpflichtend, die Eingehung von Angeboten mithilfe elektronischer Mittel ist jedoch erlaubt, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen Dokumente mehr als 24 Stunden oder der § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannte Gründe zutreffen oder wenn zugleich physische oder elektronische Interessensbestäßigungen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation des Auftraggebers entweder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischen oder einem anderen elektronischen Mittel mit einem anderen elektronischen Mittel. Der öffentliche Auftraggeber kann die Dokumente, die für den Antragsteller vorgesehen sind, waren die Angebote mithilfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden, durch eine elektronische Form direkt übermitteln Interessensbestäßigungen, Interessensbestäßigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.	§ 53 Abs. 2, 6 VgV			§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tarifreise- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)		
	Anwendung von SMIME Zertifikaten als fortgeschritten elektronische Signatur			§ 11 Tarifreise- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung; Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte > bundesgesetzliche Mindestlöhne)	Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote: (9) a) dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.	§ 38 Abs. 9 UVGÖ			§ 11 Tarifreise- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)		
	Unterschreibung von Anordnungen an die LHK über elektronischen Rechtsverkehr (EGVP)			§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 Tarifreise- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Information über den Einsatz eines Nachunternehmers und Dokumentation der Einhaltung dieser Anzeigepflicht durch den Vertragspartner zu Beweiszwecken)	Form und Inhalt der Angebote: (1) Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingetragene Angebote müssen unterschrieben sein. Elektronische Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder verschlüsselt mit a) einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, b) einer qualifizierten elektronischen Signatur, c) einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder d) einem qualifizierten elektronischen Siegel zu übermitteln.	§ 13 Abs. 1 VOB/A			§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 Tarifreise- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)		
	Identifikation im Rahmen der Antragstellung für Zuwendungen, Mindestlohn, Zwischenachseln, Verwendungsnachweis, Rechtsmittelverzicht.				Ermittlung, Beweiseinholung: (1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind. (...) (3) Die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundensiegel vorhanden ist, gegen das Urkundensiegel von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und die Positionen angeben. (4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulegen, die Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.	§ 57 Abs. 3, 4 GWB					
					Auskunftsverlangen: (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder die oberste Landesbehörde fordert die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fordert sie durch Beschluss an. Dann sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft ist zu bestimmen.	§ 59 Abs. 5 GWB					
					Plattfeststellungsrecht nach § 8 LuftVfG i.V.m §§ 74, 69 WvFfG (V.a. § 1 BremWvFfE)						
					Obstruktionserklärungen: Verstoß gegen schriftlich vollziehbare Auflagen bei Genehmigungen nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 1 oder 2 (§ 58 Abs. 11 LuftVfG) nur dann kann ein Owi-Verfahren geführt werden, man muss also die Auflagen schriftlich formulieren.						
					§ 10 Fluglärmgesetz						
					Auf Seiten des Bürgers: Einspruch gegen den Bußgeldbescheid (§ 67 GWB).						
					In der Luftfahrt ist das Unterschriftenfordernis in der EFA-Antragsstelle für die Zuwendungen durch Verfassungsgericht durch das BMF (Abteilung Verfassungsrecht) vorgegeben worden. Alternative zur Schriftform kann dort jedoch mittels qualifizierter elektronischer Signatur der Antrag gestellt werden.						